

**Erinnerung des Uebersetzers an den
bescheidenen Leser.**

Eines Vorhabens ware / laut der im ersten Tomo gethaner Zusag / die noch übrige zu Asia gehörige Länder denen albereit in Druck gegebenen / als einen ordentlichen Zusatz hernach zufügen / und also dieses Welt-Theil insamt auszufertigen ; habe aber (die Wahrheit zugestehen) wie ichs gesinnt gewest / darmit nicht außlangen mögen. Eines theils ; weilen mir selbe nicht zur Hand / auch der Entlegenheit halber so bald nicht künden zugesandt werden. Andern theils / weilen etliche auß vorrigem Tomo , wiewol nicht an Asia gehörige / jedoch von dem Urheber / so die Welt-Theilung in seinen Tomis nicht beobachten wollen / hinzugefügte Länder / albereit von mir übersetzt waren ; welche / die Vergrößerung des Buchs zu vermeiden / dazumahl verschoben / mit dem aber / was in seinem andern Tomo von Mohren-Land enthalten / insamt ein genugsam grosses Werk außmachen künden. Diesem nach / und dem Verlangen deren / welche des zweyten Tomi sehr begierich waren / ehest zu begegnen / hab ichs nicht für unfüglig erachtet / erstgedachte zu Africa und America gehörende Länder in diesem Theil zu vereinbahren / und was noch von Asia übrig / künftiger Zeit / geliebt es Gott / samt andern Europäischen auff gleiche Weiß und Ordnung in Druck zubringen.

In dem Stylo oder von mir gebrauchter Red- Art wollen manchen weiß nicht wie erfahren etliche darinnen vermeldte Wort / als nemlich : **Flut / Wuth / Wüstenen / Waldung / Syger / Fräule / Landsitt / sothanes** / und dergleichen für unüblich und der alt- bräuchlichen Teutschen Sprach- Art zuwider lauffende fürkommen / und als solche von ihnen getadelt werden. Andere beschuldigen mich auch einer eitlen Ruhm- Sucht / in dem ich im Vorblat oder Titel des Wercks schreiben dörfen : **Auß der Nider- in die Hoch- Teutsche Sprach** übersetzt : gleich als wäre das Wörtlein **Hoch- Teutsch** kein eigenthumliche Benahmung der Sprach selbst / dafür es doch von allen mehr- erfahren gehalten wird / sondern ein gesuchte Ruhm- Red / die erhebt / und gleichsam hohe Red- Art damit herfür zustreichen. Ob nun wol mein eigne Schwach- und Unerfahrenheit mir alzuwohl beband / auch niemahlen zu Gemüth kommen / durch dergleichen mir übel zugemuthete Neürung einen unbefugten Ruhm zu erwerben ; so weiß ich doch beynebens nicht / wie diese jetzt- angeregte / und andere dergleichen im vorigen Tomo von mir gebrauchte Wort so weit mögen beschuldiget werden / als wären ganz unüblich / und der wahren Teutschen Sprach- Art zuwider. Es sey dan daß samt mir alle die jenigen gleiche Schimpff verdienen / welche in ihren außgesprengten Schrifften / die doch von der ganzen Teutschen Nation höchst gepriesen / von jenen aber villeicht wenig seynd durchblättert worden / nicht allein obgedachte Wort zum öfftern angezogen / sondern deren Grundrichtigkeit mit wahren Beweißthum beglaubet haben. Mir wolte es vilmehr geziehen / andern / die es mir und dir weit bevor gethan / und die **Hoch- Teutsche Sprach** zu ihrer Keulichkeit und eigenthumlicher Zierde zu erheben löblichst bemühet gewest / als ein Lehrling nachzuahmen / dan selbe so vermessenlich zutadlen ; nächst gänglichen erbieten / auch denen / die sich unterstehen anjeko andere zuurtheilen / in ihrer Lehr zusolgen / wofern solche der Welt kund gemacht / und mit gleichen Ruhm und Guttheissen / gleich wie jene / von den hierin erfahren Teutschen solle angenommen werden. Uebergehe immittelst vorgesetzter Wort Grund- Eigenschafft mit mehrern beweislich zu machen / als welches von unterschiedlichen / und in unserer Teutschen Haupt- Sprach wol erfahrenen Scribenten so bey Justo Schottelio in vollen Register anzutreffen / albereit und außführlich beschehen ; bey welchen ebenfals wird zufinden seyn / daß das Wort **Hoch- Teutsch** nicht allein zu Unterscheidung des **Nider- Teutschens** / in welchem Verstand es von allen meinen

Erinnerung des Übersetzers.

Landsleuthen / das ist / Nider-Teutschen gemeinlich / und rechtmässig gebraucht wird / zunehme seye / sondern eigenthumlich dieser Grund- und Hauptsprach zustehet / als welche bald nach Caroli Magni Zeiten / und von dannenhero bis anjeko beharlich also ist genennet / und gepriesen worden. Uise was erwehnter Schottelius in Anführung etlicher Scribenten / benandlich Mönchs Otfrids auß Gesnero und Simlero meldet / daß schon zu selben Zeiten / das ist / um das Jahr Christi 870. da dieser Otfrid in Ruff kommen / der Unterschied gewest inter Theotiscam (the Hoch- Ditsche) & Teutiscam seu Teutonicam , seu Belgicam linguam. Im übrigen bleibe ich der getrösten Zuversicht / die Mühewaltung / so ich in Übersetzung dieses Wercks fast gedrungen auff mich genommen / werde vilen andern / die es mit gütigen Augen durchsehen / und nicht die äusserliche Schalen / sondern den Kern beobachten werden / so genehm als erspriessend seyn.

Zu lest will ich auch alhier widerhollet haben / was im ersten Tomo gemeldet / daß nehmlich etliche Ding alhier erzehlet / und beygebracht werden / so die Naturs- Kräfte scheinen zu übersteigen ; andere / so das Ansehen haben / als ob sie denen / deren hierin Meldung geschicht / einigen Ruhm der Heiligkeit zumesseten. So werden auch manche theils Christliche Helden / theils Ordens- Genossen für Marterer außgegeben / und mit diesem Ehren- Titel gezieret. Dieß alles will ich nicht dahin geredet / oder von dem Leser außgedeutet haben / als ob gemelte Sachen von dem Apostolischen Stul albereit untersucht / gutgeheissen / und solchergestalt wären bekräftiget worden (jene Ding / und Persohnen außgenommen / so nunmehr durch ordentliche Heilig- sprechung dergleichen Würde erlanget / oder deren Wunderthaten gemelter Stul albereit erörtert / und für Warhafft erkennet hat) sondern ich will alles beruhen lassen bey der Sag der bewerthen Scribenten / von denen es hergenommen / und folgbar denselben nicht mehr / als eine Menschliche Glaubwürdigkeit / bis daß es von der Catholischen Kirchen anders erkennet / und geordnet wird / zugelegt haben ; hiermit gehorsamst nachkommende dem Apostolischen Befehl Urbani VIII. Römischen Bischoffs / außgegeben im Jahr 1634.

